



**Pauschalvertrag
1351578600**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden Kai-Uwe Lohse,
ÖSA Gebäude, Am Alten Theater 7, 39104 Magdeburg

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Pauschalvertrag geschlossen:

1. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 fest geschlossen und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

2. Berechtigungskreis:

Der Pauschalvertrag wird für den Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e.V. (nachstehend „die Organisation“) und der dem Landesfeuerwehrverband angeschlossenen Feuerwehren / Feuerwehrrabteilungen, deren Kreis,- Stadt- und Feuerwehrverbänden abgeschlossen.

Der Beitritt weiterer Feuerwehren/ Feuerwehrrabteilungen in den Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e.V. ist jeweils zum 01.01.2019 und 01.01.2020 möglich.

3. Anmeldung

- 1) Die Feuerwehren/ Feuerwehrrabteilungen (im Weiteren „Begünstigte“ genannt) des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e.V. melden ihre Veranstaltungen mit den jeweils zur Lizenzierung erforderlichen Angaben an die **GEMA, 11506 Berlin** oder per E-Mail an **kontakt@gema.de**.
- 2) Die Anmeldung der Veranstaltungen mit Musik, die durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 5 abgegolten sind, ist der GEMA vor Stattfinden der Veranstaltung zu melden. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Tag der Veranstaltung
 - Art der Veranstaltung
 - Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse
 - Name des Veranstaltungsorts
 - Name und Größe des Veranstaltungsraumes in m² (von Wand zu Wand gemessen)
 - Art der Musikwiedergabe (Live-Musik, Tonträger, Fernseh- und Bildwiedergabe, etc.)
 - Höhe des Eintrittsgeldes
 - Beginn und Ende (Uhrzeit) der Musikwiedergabe
 - genaue Anschrift des Veranstalters.

4. Pauschalvergütung

- 1) Die Organisation verpflichtet sich, einen Jahrespauschalbetrag für 2019 von EUR 12,71 netto und für das Jahr 2020 von EUR 13,01 netto, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 7 % und jeweils je Feuerwehr/ Feuerwehrrabteilung, für die Musikwiedergaben des Verbandes, der Feuerwehren/Feuerwehrrabteilungen an die GEMA zu entrichten.
- 2) Die Jahrespauschalbeträge nach Ziffer 4 (1) sind am 01.01.2019 und am 01.01.2020 zu entrichten und werden auf Grundlage der Mitgliedermeldung vom Vorjahr ermittelt.
- 3) Die Anzahl aller aktiven Feuerwehren und Feuerwehrrabteilungen sind jeweils bis zum 31.03.2019 bzw. 31.03.2020 zu melden. Bei Abweichungen in der Anzahl erfolgt eine Gutschrift bzw. eine Nachberechnung zur Jahrespauschalrechnung vom Januar.

5. Pauschal abgegoltene Veranstaltungen

Durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 4 (1) sind folgende Veranstaltungen abgegolten, sofern die Veranstaltungen/Musikwiedergaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als alleiniger Veranstalter durch einen der vorgenannten Begünstigten durchgeführt wird und bei der GEMA 5 Tage vor Stattfinden mitgeteilt wurde:

- 1) Jahresversammlungen, Monatsversammlungen, Kameradschaftsveranstaltungen und Vortragsveranstaltungen, sofern
 - a) diese dienstlich veranlasst sind,
 - b) nur die Mitglieder der Begünstigten und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen sowie offiziell geladene Vertreter aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft zugelassen sind,
 - c) weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag mit und ohne Sachleistung erhoben wird,
 - d) alle musikalisch Mitwirkenden insgesamt eine Aufwandsvergütung von höchstens EUR 50,- erhalten.
- 2) Feuerwehrleistungswettbewerbe, Tage der offenen Tür, Werbevorfürungen, Schau- und Einsatzübungen sowie feuerwehrtechnische Vorfürungen im Freien, bei denen die Aufgaben der Feuerwehr im Vordergrund stehen und nicht über 20:00 Uhr hinaus gehen.
- 3) Wertungsspielen der Feuerwehrmusik auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.
- 4) Festzüge im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Begünstigten wie Jubiläen usw. bei denen die Begünstigten dieser Pauschalvereinbarung als alleinige Veranstalter auftreten und keine Tonträgerwiedergaben erfolgen.
- 5) Festakte vor Stuhlreihen bei offiziellen Feuerwehrveranstaltungen.
- 6) Totenfeiern.
- 7) Dienstsport der Begünstigten, sofern die Teilnehmer keine Vergütung in irgendeiner Form zu entrichten haben.
- 8) Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren (einschließlich Musiknutzungen bei Zeltlagern der Jugendfeuerwehren), sofern
 - a) kein Eintrittsgeld oder Kostenbeitrag über 1,00 €je Person zu entrichten ist sowie
 - b) die Mitwirkenden keinerlei Vergütung erhalten.
- 9) Musiknutzungen bei der Wiedergabe von Videofilmen und sonstigen Bildtonträgerdateien zu Aus- und Fortbildungszwecken im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehren.
- 10) Die Wiedergabe von Tonträgern und die Wiedergabe von Hörfunk- oder Fernsehsendungen in Feuerwehrhäusern, -heimen und -schulen ohne Veranstaltungscharakter, soweit sie nur für Mitglieder der Begünstigten und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen zugänglich sind und durch die Begünstigten, den Landesverband oder eine mit diesem verbundenen Einrichtung geführt werden.

6. Nicht pauschal abgeholte Veranstaltungen

- 1) Die Begünstigten dieser Pauschalvereinbarung erhalten bei allen Veranstaltungen, die nicht unter die Pauschalvereinbarung (gemäß Ziffer 5) fallen, bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Anmeldung auf die gültigen GEMA-Vergütungssätze einen Nachlass in Höhe von 20% gemäß Gesamtvertrag mit dem DFV.
- 2) Kommt es bei Vorgängen und Abrechnungsverfahren mit einzelnen Begünstigten dieser Pauschalvereinbarung zu keiner Einigung mit der GEMA, ist für jeden Fall – auch vor Einleitung möglicher juristischer Schritte gegen den Betreffenden - der Landesfeuerwehrverband zur Vermittlung einzuschalten. Dieser wird dann versuchen, zur Abwendung rechtlicher Maßnahmen eine Klärung mit dem betreffenden Begünstigten und der GEMA zu erreichen. Erst wenn das Vermittlungsverfahren nicht innerhalb von 8 Wochen nach Einschaltung des Verbandes erfolgreich abgeschlossen wurde, kann das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden.

7. Programme / Musikfolgen

- 1) Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden.
- 2) Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Pauschalvertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform.
- 3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 06.11.18

GEMA
 GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
 UND MECHANISCHE VERVIelfÄLTIGUNGSRECHTE
 DER VORSTAND
 Georg Oeller
 (Vorstand GEMA)

Magdeburg, 27.10.2018

Landesfeuerwehrverband
 Sachsen-Anhalt e.V.
 Am Alten Theater
 39111 Magdeburg
 Kai-Uwe Lohse
 (Vorsitzender)